



**Deutscher Mieterbund**  
Nordrhein-Westfalen e.V.

## **Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes NRW e.V.**

**zum Entwurf einer**

### **Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO)**

**Düsseldorf, den 13. Juli 2021**

Ansprechpartner:

Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Hans-Jochem Witzke, Vorsitzender  
Kreuzstraße 60, 40210 Düsseldorf  
Tel.: 0211/586009-0, Fax: 0211/586009-29, Mobil: 0173/5384431

Der Deutsche Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V. (DMB NRW) ist die Dachorganisation für 50 örtliche Mietervereine. Er vertritt die wohnungspolitischen Interessen der Mieterinnen und Mieter in Nordrhein-Westfalen. Über eine halbe Million Mieterinnen und Mieter vertrauen auf die Rechtsberatung der Mietervereine.

Der Deutsche Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO)“ mit Schreiben vom 01. Juli 2021.

Hierzu nimmt der Deutsche Mieterbund NRW e.V. wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Mieterbund NRW e.V. – wie auch in seiner Stellungnahme zur Änderung der Landesbauordnung vom 28. Januar 2021 dargestellt - dass die Vorschrift des § 48 gegenüber der vormals gültigen Fassung im Wesentlichen auf die Inhalte der Musterbauordnung zurückgeführt wird. Hiermit wird einer Forderung des Deutschen Mieterbundes NRW e.V. entsprochen. Insbesondere der Vorrang kommunaler Regelungen über einen Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) bzw. eine örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) ist sinnvoll, denn die Kommunen besitzen ausreichende Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten und können daher die Vorgaben passgenauer ausgestalten.

Auch das Ziel der vereinfachten Nachverdichtung und die Tatsache, dass das Fahrrad verstärkt in den Blick genommen wird, begrüßen wir ausdrücklich.

Der nun vorliegende Entwurf einer Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO) nach § 87 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 BauO NRW 2018 ist der folgerichtige nächste Schritt.

Da der Deutsche Mieterbund NRW e.V. in den seltensten Fällen selbst Bauherr ist, wird in dieser Stellungnahme nicht konkret auf die einzelnen Paragraphen eingegangen, sondern diese Einordnung den Sachverständigen mit der entsprechenden Expertise und Erfahrung überlassen.

Aus Sicht des Deutschen Mieterbundes NRW e.V. ist es wichtig, dass einerseits Mieterinnen und Mieter auch in stark verdichteten Quartieren die Möglichkeit auf einen Stellplatz erhalten, andererseits Bauvorschriften so gestaltet werden, dass die Baukosten nicht so hoch sind und dadurch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum unmöglich gemacht wird.

Der Deutsche Mieterbund NRW e.V. teilt insofern das für die Verordnung dargestellte Ziel, „die (notwendige) Stellplatzpflicht als verkehrspolitisch sinnvolles Instrument beizubehalten“ und begrüßt darüber hinaus die Idee einer Ausgestaltung, die beinhaltet, dass die Verordnung „nicht nur der Realherstellung von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge oder deren Ablösung dient, sondern darüber hinaus auch als ein Anreizsystem für Mobilitätsmanagementmaßnahmen wie ÖPNV/SPNV-Ticketing oder Car-Sharing zum Einsatz kommen kann.“